



Brüssel, den 14. Juli 2015
(OR. en)

10882/15

ECOFIN 604
RELEX 598
FIN 520

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 327 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN RAT ÜBER DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN
DER EUROPÄISCHEN UNION IM JAHR 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 327 final.

Anl.: COM(2015) 327 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2015
COM(2015) 327 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**ÜBER DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN
UNION IM JAHR 2014**

DE

DE

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Darlehenstätigkeiten der Europäischen Union.....	3
2.1.	Zahlungsbilanzfazilität.....	3
2.2.	EFSM	5
2.3.	Makrofinanzhilfen (MFA)	7
2.4.	Euratom-Fazilität.....	8
3.	Anleihetätigkeiten der Europäischen Union	9
3.1.	Zahlungsbilanzhilfe.....	9
3.2.	EFSM	9
3.3.	Makrofinanzhilfe (MFA)	10
3.4.	Euratom	11
4.	Europäische Investitionsbank.....	11
4.1.	Darlehenstätigkeiten der EIB	11
4.2.	Anleihetätigkeiten der EIB.....	12
5.	Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet	12
5.1.	Darlehensfazilität für Griechenland	13
5.2.	EFSF.....	13
5.3.	ESM.....	13

1. EINLEITUNG

Die Kommission ist gehalten, dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich über den Einsatz der verschiedenen Darlehensinstrumente Bericht zu erstatten.

Im vorliegenden Bericht werden die Darlehenstätigkeiten im Rahmen der einzelnen Instrumente und die entsprechenden Anleihetätigkeiten beschrieben.

Tabelle 1: Darlehenstätigkeiten der Europäischen Union – ausstehende Kapitalbeträge (in Mio. EUR)

	EGKS i.A. (1) (2)	Euratom (1)	Zahlungsbilanzhilfe (BOP)	MFA	EFSM	Insgesamt
2010	219	466	12 050	500		13 235
2011	225	447	11 400	590	28 000	40 662
2012	183	423	11 400	545	43 800	56 351
2013	179	386	11 400	565	43 800	56 330
2014	192	348	8 400	1 829	46 800	57 569

(1)Für die Umrechnung werden die Kurse am 31. Dezember jeden Jahres zugrunde gelegt.

(2)Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl befindet sich seit 2002 in Abwicklung. Die letzte von der EGKS emittierte Anleihe wird 2019 fällig.

2. DARLEHENSTÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Die finanzielle Unterstützung von Drittländern und Mitgliedstaaten wird von der Kommission abhängig von den jeweils verfolgten Zielen¹ im Rahmen verschiedener Rechtsakte des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlaments geleistet. Sie erfolgt in Form bilateraler Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden. Die Kohärenz der finanziellen Unterstützung von Drittländern mit den übergeordneten Zielen des Auswärtigen Dienstes der EU wird von der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unter Mitwirkung des EAD gewährleistet.

2.1. Zahlungsbilanzfazilität

Zahlungsbilanzhilfen nach Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der

¹ Eine detaillierte Aufstellung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Kommission findet sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/index_en.htm.

Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten² (Zahlungsbilanzverordnung) werden von der Union in Form mittelfristiger Darlehen bereitgestellt. Sie sind in der Regel mit einer Finanzierung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderer multilateraler Geber wie der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) oder der Weltbank verbunden.

Die Zahlungsbilanzhilfe wird vom Rat auf Einzelfallbasis mit qualifizierter Mehrheit gewährt. Als Begünstigte kommen Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in Frage, die mit schweren Zahlungsbilanzschwierigkeiten konfrontiert sind. Sie zielt darauf ab, die Abhängigkeit der begünstigten Mitgliedstaaten von externer Finanzierung zu verringern und der Zahlungsbilanz eines Landes erneut zu Tragfähigkeit zu verhelfen. Freigegeben wird die Fazilität, wenn die vom Rat beschlossenen wirtschaftspolitischen Auflagen und das in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) entworfene und von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarte Anpassungsprogramm erfüllt sind und die Einzelheiten vor dem Abschluss der Darlehensvereinbarungen in einem Memorandum of Understanding (MoU) niedergelegt wurden. Die fortdauernde Übereinstimmung mit den im Anpassungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und ist eine Bedingung für die Auszahlung weiterer Tranchen. Die erforderlichen Mittel werden von der Kommission im Namen der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten aufgenommen.

Die Kommission erstattet dem WFA und dem Rat regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Zahlungsbilanzverordnung.

Angesichts der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Zahlungsbilanzfazilität 2008 wieder aktiviert und ihre Obergrenze im Mai 2009 von 12 Mrd. EUR auf letztlich 50 Mrd. EUR angehoben³, womit die EU in die Lage versetzt werden sollte, zügig auf jeden weiteren Antrag auf Zahlungsbilanzhilfe zu reagieren. Zum 31. Dezember 2014 waren für Ungarn⁴, Lettland⁵ und Rumänien⁶ insgesamt 16,6 Mrd. EUR bewilligt worden, von denen 13,4 Mrd. EUR ausgezahlt wurden.

2013 verabschiedete der Rat ein zweites Programm für den vorsorglichen finanziellen Beistand für Rumänien⁷ im Umfang von bis zu 2 Mrd. EUR. Auszahlungen können bis zum 30. September 2015 beantragt werden.

Im Jahr 2014 fanden im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität keine Auszahlungen statt. Der insgesamt ausstehende Kapitalbetrag betrug Ende 2014 8,4 Mrd. EUR.

² ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

⁴ Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

⁵ Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

⁶ Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

⁷ Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

Tabelle 2: Zahlungsbilanzhilfen – Stand 31.12.2014 (Kapitalbeträge in Mrd. EUR)

Land	Gewährter Betrag	Ausgezahlter Betrag	Zurück-gezahlter Betrag	Ausstehender Betrag	Durchschnittliche Darlehenslaufzeit (in Jahren)
Ungarn	6,5	5,5	4,0	1,5	5,0
Lettland	3,1	2,9	1,0	1,9	6,6
Rumänien	5,0	5,0	0	5,0	7,0
Rumänien (vorsorglicher finanzieller Beistand)	2,0	0	0	0	0
Gesamtsumme	16,6	13,4	5,0	8,4	

Transaktionen seit dem 31. Dezember 2014

Im Januar 2015 wurden 1200 Mio. EUR von Lettland und 1500 Mio. EUR von Rumänien zurückgezahlt, wodurch sich der insgesamt ausstehende Kapitalbetrag auf 5700 Mio. EUR verringert hat.

Detaillierte Informationen zu den Zahlungsbilanzhilfetransaktionen finden sich unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/balance_of_payments/index_en.htm.

2.2. EFSM

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 eingerichtet. Er stützt sich auf Artikel 122 Absatz 2⁸ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er wird in vollem Umfang vom EU-Haushalt garantiert und kann Darlehen von bis zu 60 Mrd. EUR vergeben.

Als Begünstigte der EFSM- Unterstützung kommen Mitgliedstaaten in Frage, die aufgrund einer erheblichen Verschlechterung im internationalen Wirtschafts- und Finanzumfeld mit Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Inanspruchnahme des EFSM ist an politische Auflagen im Rahmen eines wirtschaftlichen und finanziellen Anpassungsprogramms geknüpft, das in einem von der Kommission und dem begünstigten Mitgliedstaat geschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) vereinbart wird. Der Entscheidungsprozess ist mit dem bei der Zahlungsbilanzfazilität vergleichbar. Die Bewertung des Finanzbedarfs und die regelmäßige Überwachung der Programmdurchführung durch die Kommission erfolgen in Absprache mit der Europäischen Zentralbank (EZB). Mindestens alle sechs Monate wird eine Überprüfung

⁸ Artikel 122 Absatz 2 AEUV sieht die Möglichkeit des finanziellen Bestands für Mitgliedstaaten vor, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind.

der allgemeinen wirtschaftspolitischen Auflagen des Anpassungsprogramms vorgenommen; alle drei Monate wird die Erfüllung der mit dem Beistand verknüpften wirtschaftspolitischen Bedingungen durch den Mitgliedstaat überprüft. Am Anpassungsprogramm erforderliche Änderungen werden mit dem begünstigten Mitgliedstaat erörtert. Jede Anpassung, die an den ursprünglichen allgemeinen wirtschaftspolitischen Auflagen vorgenommen werden muss, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und billigt das vom begünstigten Mitgliedstaat überarbeitete Anpassungsprogramm.

Im Jahr 2011 wurde die EFSM-Fazilität für Irland⁹ und Portugal¹⁰ aktiviert und diesen beiden Empfängerländern eine Darlehenssumme von bis zu 22,5 Mrd. EUR bzw. 26 Mrd. EUR zugesagt. Die Gesamtzusagen, einschließlich der der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), des IWF und anderer Mitgliedstaaten, belaufen sich auf maximal 85 Mrd. EUR bzw. 78 Mrd. EUR.

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Zusagen (in Mrd. EUR)

Land	EFSM	EFSF	IWF	Sonstige	Insgesamt
Irland	22,5	17,7	22,5	22,3*	85,0
Portugal	26,0	26,0	26,0		78,0
Gesamtsumme	48,5	43,7	48,5	22,3	163,0

* 4,8 Mrd. EUR von anderen Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Schweden, Dänemark) und 17,5 Mrd. EUR vom irischen Staat (Treasury and National Pension Reserve Fund).

Seit Durchführung der EFSM-Fazilität wurden eine Verringerung der Zinsspanne und eine Verlängerung der Laufzeiten beschlossen und auf alle Darlehen angewandt.

Im März 2014 wurden 1800 Mio. EUR an Portugal und 800 Mio. EUR an Irland (letzte Tranche) ausgezahlt.

Im November 2014 wurden 400 Mio. EUR an Portugal (letzte Tranche) ausgezahlt.

Damit betrug der im Rahmen der EFSM-Fazilität insgesamt ausstehende Betrag Ende 2014 46 800 Mio. EUR (Irland: 22 500 Mio. EUR, Portugal: 24 300 Mio. EUR).

Irland beendete das EU/IWF-Finanzhilfeprogramm im Februar 2014¹¹ und Portugal verließ es im Juni 2014¹².

⁹ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

¹⁰ Durchführungsbeschluss 2011/344/EU vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

¹¹ Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

¹² Durchführungsbeschluss 2014/234/EU des Rates vom 23. April 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 125 vom 24.10.2013, S. 75).

Detaillierte Informationen zu den Transaktionen im Rahmen des EFSM finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/efsm/index_en.htm.

2.3. Makrofinanzhilfen (MFA)

Makrofinanzhilfen (MFA) sollen Beitrittskandidaten, potenziellen Beitrittskandidaten und Nachbarschaftsländern dabei helfen, kurzfristige Zahlungsbilanzprobleme zu lösen, die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren und die Durchführung von Strukturreformen zu fördern. Makrofinanzhilfen haben Ausnahmeharakter, werden nur befristet gewährt und sind an strenge wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft. Sie stellen in der Regel eine Ergänzung zu Anpassungsprogrammen des IWF dar. Makrofinanzhilfen können in Form von Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.

Sollte ein begünstigtes Land seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen¹³ aktivieren, so dass die Rückzahlung der entsprechenden Anleihe der Kommission aus Mitteln dieses Fonds gesichert ist¹⁴.

Das Memorandum of Understanding für die Durchführung der 2010 genehmigten Makrofinanzhilfe an die Ukraine¹⁵, die sich zusammen mit den verfügbaren Mitteln aus einem früheren, 2002 genehmigten Vorhaben¹⁶ auf 610 Mio. EUR an Darlehen beläuft (MFA I), wurde im Rahmen eines EU-Ukraine-Gipfels im Februar 2013 unterzeichnet. Die erste Tranche von 100 Mio. EUR wurde im Mai 2014, die zweite Tranche in Höhe von 260 Mio. EUR im November 2014 ausgezahlt.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat, der Ukraine eine Makrofinanzhilfe¹⁷ in Form von Darlehen über maximal 1 Mrd. EUR für eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu gewähren (MFA II), um einen Beitrag zur Deckung des dringenden Zahlungsbilanzbedarfs zu leisten, der im vom IWF unterstützten Wirtschaftsprogramm der Regierung ausgewiesen wird. Die erste Tranche in Höhe von 500 Mio. EUR wurde im Juni 2014, die zweite Tranche in Höhe von ebenfalls 500 Mio. EUR im Dezember 2014 ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, Tunesien eine Makrofinanzhilfe über maximal 300 Mio. EUR in Form von Darlehen für eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu gewähren.¹⁸

¹³ Siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10). Bislang wurden bei den MFA-Darlehen noch keine Ausfälle verzeichnet.

¹⁴ Auch wenn die Rückzahlung der Anleihe letztlich durch eine EU-Haushaltsgarantie gedeckt ist, fungiert der Garantiefonds als Liquiditätspuffer, der den EU-Haushalt vor dem Risiko der Inanspruchnahme infolge von Zahlungsausfällen schützt. Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds enthalten COM(2014) 214 und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SEC(2014) 129.

¹⁵ Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

¹⁶ Beschluss Nr. 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

¹⁷ Beschluss Nr. 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

¹⁸ Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Keine Auszahlungen erfolgten 2014 im Rahmen der 2013 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossenen Makrofinanzhilfen für Georgien (46 Mio. EUR, davon 23 Mio. EUR in Form von Darlehen¹⁹), die Kirgisische Republik (30 Mio. EUR, davon 15 Mio. EUR in Form von Darlehen²⁰) und Jordanien (180 Mio. EUR in Form von Darlehen²¹).

Transaktionen seit dem 31. Dezember 2014

Am 10. Februar 2015 wurde die erste Tranche von 100 Mrd. EUR an Jordanien ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, der Ukraine eine dritte Makrofinanzhilfe in Form von Darlehen über maximal 1800 Mio. EUR zu gewähren.²²

Am 21. April 2015 wurde die dritte Tranche von 250 Mrd. EUR an die Ukraine ausgezahlt (MFA I).

Am 21. April 2015 wurde die erste Tranche von 10 Mrd. EUR an Georgien ausgezahlt.

Am 7. Mai 2015 wurde die erste Tranche von 100 Mrd. EUR an Tunesien ausgezahlt.

Ausführliche Angaben zu den Makrofinanzhilfen finden sich im alljährlichen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer²³ sowie unter http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/macro-financial_assistance/index_en.htm

2.4. Euratom-Fazilität

Die Euratom-Darlehensfazilität kann zur Finanzierung von Projekten in Mitgliedstaaten (Beschluss 77/270/Euratom des Rates) oder in bestimmten Drittländern (Ukraine, Russland, Armenien; Beschluss 94/179/Euratom des Rates) eingesetzt werden.

1990 hat der Rat die Anleiheobergrenze auf 4 Mrd. EUR festgesetzt, von denen etwa 3,7 Mrd. EUR beschlossen sind und 3,4 Mrd. EUR bereits ausgezahlt wurden. Gemäß dem Beschluss des Rates über die Darlehenobergrenze (77/271/Euratom in der geänderten Fassung) unterrichtet die Kommission den Rat, sobald der bewilligte Gesamtbetrag 3,8 Mrd. EUR erreicht, und schlägt gegebenenfalls eine neue Darlehenobergrenze vor.

2013 fasste die Kommission den Beschluss C(2013) 3496 zur Vergabe eines Euratom-Darlehens über maximal 300 Mio. EUR an die Ukraine, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken verwendet werden sollte. Das Darlehen wird in Kraft treten, sobald alle Wirksamkeitsvoraussetzungen hinreichend erfüllt sind.

¹⁹ Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

²⁰ Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

²¹ Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

²² Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

²³ COM(2014) 372 und SWD(2014) 193.

3. ANLEIHETÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Zur Finanzierung der vom Rat beschlossenen Darlehenstätigkeit kann die Kommission im Namen von Europäischer Union und Euratom Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen. Anleihe- und Darlehenstätigkeiten werden als Spiegelgeschäfte durchgeführt, wodurch sichergestellt ist, dass für den EU-Haushalt keine Zins- oder Fremdwährungsrisiken entstehen.²⁴ Ausstehende Anleihen und ausstehende Darlehen entsprechen einander.

3.1. Zahlungsbilanzhilfe

2014 wurden im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität keine Anleihen am Markt aufgenommen.

Die Gesamtsumme der für die Zahlungsbilanzhilfe aufgenommenen Mittel betrug Ende 2014 8,4 Mrd. EUR.

3.2. EFSM

2014 wurden zwei Anleihen in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR aufgenommen; im März 2014 wurde zur Unterstützung von Irland und Portugal im Rahmen ihrer Finanzhilfepakete im EFSM eine Benchmark-Anleihe über 2,6 Mrd. EUR (fällig am 4. April 2024 mit einem Zinssatz von 1,875 %) begeben.

Im November 2014 wurde eine Anleihe über 660 Mio. EUR begeben (fällig am 4. Oktober 2029 mit einem Zinssatz von 1,375 %). Von diesem Betrag wurden 400 Mio. EUR zur Finanzierung der letzten Auszahlung an Portugal im Rahmen des EFSM verwendet.

Diese EU-Anleihen stießen am Markt auf große Nachfrage, was eine starke Überzeichnung zur Folge hatte. Erworben wurden sie von allen wichtigen Anlegergruppen, insbesondere Langzeitinvestoren (Investmentfonds, Vermögensverwalter, Versicherungs- und Pensionsfonds) und institutionellen Anlegern.

Auch am Sekundärmarkt schnitten diese EU-Anleihen gut ab, wodurch sich der Status der EU als starker Benchmarkanleihenemittent bestätigte. Den Berechnungen zufolge, die sich auf die Daten von 22 Banken stützen, erreichte der Umsatz mit EU-Benchmarkanleihen im Sekundärmarkt 2014 26,3 Mrd. EUR (im Vergleich zu 31 Mrd. EUR im Jahr 2013).

Die Gesamtsumme der für den EFSM aufgenommenen Mittel betrug Ende 2014 46,8 Mrd. EUR.

²⁴ Die EFSM-Verordnung lässt allerdings eine Vorfinanzierung zu, denn sie gestattet der Kommission, „zum geeigneten Zeitpunkt zwischen den geplanten Auszahlungen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf(zu)legen oder Darlehen bei Kreditinstituten auf(zu)nehmen, um die Finanzierungskosten zu optimieren und ihr Ansehen als Emittent der Union auf den Märkten zu wahren.“ Eventuell entstehende Kosten werden jedoch vom Darlehensnehmer getragen.

Tabelle 4: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen des EFSM 2014 (in Mio. EUR)

Land	Emissions-datum	Fälligkeitstag	Höhe
Irland (800), Portugal (1800)	25.3.2014	4.4.2024	2600
Portugal (400) ²⁵	12.11.2014	4.10.2029	400
Gesamtsumme			3000

3.3. Makrofinanzhilfe (MFA)

Im Jahr 2014 wurden vier MFA-Anleihetransaktionen für die Ukraine erfolgreich durchgeführt: 100 Mio. EUR am 20. Mai, 500 Mio. EUR am 17. Juni, 260 Mio. EUR am 12. November und 500 Mio. EUR am 3. Dezember.

Die erste Tranche der MFA I in Höhe von 100 Mio. EUR wurde im Mai 2014 ausgezahlt. Zur Finanzierung wurde auf die im März in Form einer Daueremission begebene zehnjährige EU-Anleihe über 2,6 Milliarden Euro (siehe Abschnitt 3.2) zurückgegriffen, die dadurch auf 2,7 Mrd. EUR aufgestockt wurde.

Die erste Tranche der MFA II in Höhe von 500 Mio. EUR wurde im Juni 2014 ausgezahlt. Zu deren Finanzierung wurde, nach ihrer Aufstockung um 100 Mio. EUR im Mai, erneut auf die zehnjährige EU-Anleihe über 2,6 Mrd. EUR zurückgegriffen, wodurch ihre Liquidität weiter erhöht wurde und der insgesamt ausstehende Betrag auf 3,2 Mrd. EUR anstieg.

Die zweite Tranche der MFA I in Höhe von 260 Mio. EUR wurde im November 2014 ausgezahlt. Der Betrag wurde mit der im November 2014 begebenen Anleihe in Höhe von 660 Mio. EUR gedeckt (siehe Abschnitt 3.2). Zur Finanzierung der zweiten Tranche der MFA II in Höhe von 500 Mio. EUR wurde diese Anleihe im Dezember auf 1,16 Mrd. EUR aufgestockt. Dabei erzielte die EU einen im Rahmen ihrer Daueremission historisch niedrigen Zinssatz von nur 1,363 %.

Die Gesamtsumme der für die MFA aufgenommenen Mittel betrug Ende 2014 1828,6 Mrd. EUR.

²⁵

Gemeinsam mit der Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 260 Mio. EUR; siehe Abschnitt 3.3.

Tabelle 5: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen der MFA 2014 (in Mio. EUR)

Land	Beschreibung	Emissions-datum	Fälligkeitstag	Höhe
Ukraine	Ukraine (MFA I) 1. Tranche	20.5.2014	4.4.2024	100
Ukraine	Ukraine (MFA II) 1. Tranche	17.6.2014	4.4.2024	500
Ukraine	Ukraine (MFA I) 2. Tranche	12.11.2014	4.10.2029	260
Ukraine	Ukraine (MFA II) 2. Tranche	3.12.2014	4.10.2029	500
Gesamtsumme				1360

3.4. Euratom

2014 wurden im Rahmen von Euratom keine Anleihen aufgenommen.

4. EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

4.1. Darlehenstätigkeiten der EIB

Die EIB finanziert entweder *direkt* einzelne Investitionsprojekte oder stellt ihre Finanzierung bei kleineren Projekten, die von KMU, kommunalen Behörden oder Kommunen durchgeführt werden, *über Finanzintermediäre* zur Verfügung. Darüber hinaus stellt sie Darlehensgarantien, technische Hilfe und Risikokapital bereit.

2014 bewilligte die EIB Finanzierungen im Umfang von insgesamt 77 Mrd. EUR (gegenüber 71,7 Mrd. im Jahr 2013).

Wenn EIB-Finanzierungen mit EU-Garantien oder anderen EU-Finanzmitteln ausgestattet sind, wirken sie sich auf den Haushalt der Union aus. Dies trifft auf folgende Finanzierungen zu:

- die im Rahmen des Außenmandats (das die Heranführungsländer, die Nachbarschafts- und Partnerschaftsländer, Asien, Lateinamerika und Südafrika umfasst) vergebenen EIB-Finanzierungen. Diese Finanzierungen sind mit einer Haushaltsgarantie der EU versehen, die Länderrisiken oder politische Risiken abdeckt. Die Kommission wird im zweiten Halbjahr 2015 einen gesonderten Bericht über die Darlehenstätigkeiten der EIB in Drittländern im Jahr 2014 veröffentlichen.
- Finanzierungsfazilitäten auf Risikoteilungsbasis, bei denen der EU-Haushalt zur Unterstützung der EU-Politik eingesetzt wird (z. B. Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Projektanleiheninitiative).

2014 entfielen 69 Mrd. EUR der EIB-Finanzierungen auf EU-Mitgliedstaaten, was 90 % der gesamten Finanzierungen der EIB entspricht. 2014 wurden 7,8 Mrd. EUR außerhalb der EU bewilligt, wovon 4,1 Mrd. EUR durch eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union („EU-Garantie“) gedeckt sind.

Die im Rahmen des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 gewährte EU-Garantie wurde automatisch um sechs Monate verlängert, da noch kein neuer Beschluss zur Gewährung von EU-Garantien für EIB-Operationen außerhalb der EU gefasst worden war.

Ein neuer Beschluss über eine Garantieleistung der EU für Vorhaben der EIB außerhalb der EU²⁶ wurde am 16. April 2014 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Der Gesamtbetrag des Mandats beläuft sich auf 27 Mrd. EUR (zuzüglich eines zusätzlichen optionalen Betrags von 3 Mrd. EUR). Die teilweise oder vollständige Aktivierung des optionalen Betrags wird vom Europäischen Parlament und dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse einer Halbzeitbewertung beschlossen.

4.2. Anleihetätigkeiten der EIB

Angesichts des volatilen Marktumfelds blieben die Ausführungsrisiken das gesamte Jahr über auf hohem Niveau, wobei dies insbesondere auf große Umsätze mit Benchmarkanleihen zutraf. Die stabile Nachfrage nach EIB-Anleihen förderte zunächst die Verengung kurzfristiger Spreads, insbesondere in Euro. Die Ratingagenturen erhielten die AAA-Einstufung der EIB aufrecht, wobei hier die Umsetzung der 2012 geplanten Kapitalerhöhung unterstützend wirkte.

2014 belief sich die Anleihetätigkeit der EIB auf 61,6 Mrd. EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 7,2 Jahren.

²⁶ Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

5. GEWÄHRLEISTUNG DER FINANZSTABILITÄT IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET

Als Reaktion auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Maßnahmen zur Erhaltung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in Europa insgesamt beschlossen. Diese Maßnahmen werden nachstehend dargelegt. Für sie besteht keine Garantie durch den EU-Haushalt. Zusätzliche Informationen zu den drei bestehenden Fazilitäten finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/assistance_eu_ms/index_en.htm

5.1. Darlehensfazilität für Griechenland

Nachdem sich die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets am 2. Mai 2010 einstimmig auf eine Unterstützung Griechenlands geeinigt hatten²⁷, handelten Kommission und IWF in Abstimmung mit der EZB ein EU-IWF-Dreijahresprogramm mit den griechischen Behörden aus, das ein Finanzpaket von bis zu 110 Mrd. EUR umfasst und an strenge politische Auflagen²⁸ geknüpft ist. Die im Rahmen dieses ersten Programms ausgezahlten Darlehen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets belaufen sich auf 52,9 Mrd. EUR und seitens des IWF auf 20,1 Mrd. EUR. Die Bedingungen der Fazilität wurden im Dezember 2012 neu geregelt (Verlängerung der Endfälligkeit, Verringerung der Zinsspanne).

Am 14. März 2012 billigten die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets und der IWF ein zweites wirtschaftliches Anpassungsprogramm, mit dem die noch nicht ausgezahlten Beträge aus dem ersten Programm um weitere 130 Mrd. EUR aufgestockt wurden. In diesem zweiten Programm ist folglich ein finanzieller Beistand von insgesamt 164,5 Mrd. EUR vorgesehen, wobei sich der Beitrag des IWF auf 19,8 Mrd. EUR beläuft. Während das erste Programm als Gläubigervereinbarung gepoolter bilateraler Darlehen der beteiligten Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gestaltet war, bei dem die Kommission Koordinations- und Verwaltungsaufgaben erfüllte, wird das zweite Programm nun über die EFSF finanziert.

5.2. EFSF

Die EFSF wurde von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets als Unternehmen in ihrem Eigentum mit Sitz in Luxemburg gegründet und war als vorübergehender Rettungsmechanismus konzipiert, der durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets garantierte Anleihen auflegen und als Darlehen an Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Schwierigkeiten weiterreichen sollte. Im Oktober 2010 wurde die Schaffung eines dauerhaften Rettungsmechanismus, des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen, der am 27. September 2012 in Kraft trat. Seit dem 1. Juli 2013 ist die EFSF nicht mehr an der Finanzierung neuer Programme oder neuer Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligt. Dennoch bleibt sie in den laufenden Programmen für Griechenland, Portugal und Irland (gemeinsam mit IWF und einigen Mitgliedstaaten) als Darlehensgeber aktiv.

²⁷ Diese Unterstützung erfolgt durch bilaterale Darlehen der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von der Kommission zentral gepoolt werden. Die Darlehen werden unter den in der Erklärung vom 11. April 2010 genannten Auflagen vergeben.

²⁸ Die Eckpunkte dieser politischen Auflagen wurden im Ratsbeschluss vom 10. Mai 2010, gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (2010/320/EU), verankert. Weitere Einzelheiten wurden in einem Memorandum of Understanding niedergelegt, das zwischen den griechischen Behörden und der Kommission im Namen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vereinbart wurde.

5.3. ESM

Seit dem 1. Juli 2013 ist der ESM der dauerhafte Mechanismus, um auf Ersuchen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes um finanzielle Unterstützung zu reagieren.

Er ist mit einer Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR ausgestattet. Der ESM verfügt über ein gezeichnetes Gesamtkapital von 704,8 Mrd. EUR. Diese Summe setzt sich aus 80,5 Mrd. Euro an eingezahltem Kapital der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und 624,3 Mrd. EUR an gebundenem abrufbarem Kapital zusammen.

Der ESM hat (gemeinsam mit dem IWF) finanzielle Unterstützung zum Abbau der Ungleichgewichte des Finanzsektors in Zypern bereitgestellt. Darüber hinaus hat er der spanischen Regierung finanzielle Unterstützung zur Rekapitalisierung des nationalen Bankensektors zur Verfügung gestellt.